

.....
...
.....
.....

Name und Anschrift des Anzeigenpflichtigen

Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 20 Z. 1 BauG

An die
Baubehörde erster Instanz
der Marktgemeinde Gaishorn am See, 8783 Gaishorn am See

Betrifft: Anzeige gemäß § 20 Z. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes
(BauG), LGBl. Nr. 59/1995 über die Errichtung von
Neu-, Zu- oder Umbauten ¹⁾
von Kleinhäusern im Bauland

Gemäß § 20 Z. 1 BauG zeige(n) ich/wir folgendes Vorhaben an:

.....
.....
.....

Dieses Vorhaben wird ausgeführt auf dem Bauplatz/der Grundstückfläche,
bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)
Nr.

EZ.:, KG.:,

in

In der Beilage übermittle(n) ich/wir die
- Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2 BauG
- die Bestätigung des/der Verfasser(s) der Unterlagen gemäß § 33 Abs. 3
BauG, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen

Die Baupläne sind von den im § 20 Z.1 angeführten Eigentümern von
Nachbargrundstücken unterfertigt, womit diese ausdrücklich ihr Einverständnis
mit dem Vorhaben erklärt haben. ²⁾

..... , am
.....
Unterschrift des/der Anzeigepflichtigen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Das sind die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke
sowie die Eigentümer von Grundstücken welche vom Bauplatz durch maximal 6
m breite Grundstücke (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, private
Wegegrundstücke, Riemenparzellen u. dgl.) getrennt sind. Sollte es im
Einzelfall keine Nachbarn geben, so ist der ganze Satz zu streichen.

MERKBLATT

Zu den anzeigepflichtigen Vorhaben gemäß § 20 Z. 1 BauG.

Der Anzeige sind gemäß § 33 Abs. 2 Z. 1 BauG alle Unterlagen nach § 22 Abs. 2 BauG anzuschließen, das sind:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980 besteht. Der Nachweis kann entfallen:
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt (Unterlagen gemäß § 23) in zweifacher Ausfertigung.

Wenn aus den oben angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, so sind gemäß § 33 Abs. 3 auf Verlangen der Baubehörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes und dergleichen sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

Projektunterlagen gemäß § 23:

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen und dergleichen),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander;
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist.
2. die Grundrisse sämtlicher Geschoße mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen;
3. die Berechnung der Bruttogeschoßflächen aller Geschoße in überprüfbarer Form;
4. die notwendigen Schritte, insbesondere die Stiegenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind;
5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind sowie Angaben über die Farbgebung;
6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten und dergleichen;

8. den Nachweis der Erfüllung der Erfordernisse des Wärmeschutzes und der heiztechnischen Anforderungen (Wärmebedarfsberechnung);¹
9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage und dergleichen;
10. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umstände, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z. 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeignet ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

¹⁾ Gemäß §§ 5 und 6 der Wärmedämmverordnung LGBL 103/96 ist den Projektunterlagen ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der in den §§1 und 2 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten sowie eine Berechnung der Heizlast nach den Regeln der Technik anzuschließen.

Auf der Grundlage dieser Nachweise ist der Jahres-Heizwärmebedarf eines Gebäudes oder Gebäudeteiles in kWh/a je Quadratmeter Bruttogeschoßfläche zu ermitteln (Raumwärme-Energiekennzahl).

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Nachweise, sowie die ermittelte Raumwärme-Energiekennzahl sind in einem Wärmebedarfsausweis zusammenzustellen. Dieser Ausweis hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Ermittlung der Raumwärme-Energiekennzahl bestimmte Bedingungen zugrunde liegen und der tatsächliche Jahres-Heizwärmebedarf eines Gebäudes aus diesem Kennwert nur bedingt abgeleitet werden kann.